

**ESG**

**ACADEMY24**

by TaylorWessing

# Recht auf Reparatur

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Recht auf Reparatur

Dr. Benedikt Rohrßen und Dr. Ulrich Spiegel

# Querschnittsmaterie ESG

ESG ist eine **Querschnittsmaterie** über eine **Vielzahl rechtlicher und nicht rechtlicher Themen** hinweg. Wir decken mit unserer Beratung die rechtlichen Themen ab. Immer mehr von dem, was bisher freiwillig war, wird gesetzlich kodifiziert. Das Puzzle ESG-Gesetzgebung wird immer vollständiger.

Environmental		Social		Governance		Sustainable Finance	
Erneuerbare Energien Transaktionen & Regulierung	Netzausbau- & Speicher- Beratung	Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	Zukunft der Arbeit	Vorstands- und Aufsichtsratsschulungen (inkl. Diversity und Vergütung)	ESG Berichts- und Offenlegungspflichten	Beratung zur den Anforderungen der Taxonomie VO	Beratung zur den Anforderungen der Offenlegungsverordnung
Rechtliche Beratung entlang der Wertschöpfungskette von Wasserstoff	Identifizierung & Bewertung umweltrechtlicher Risiken bei Transaktionen	Identifizierung & Bewertung sozialer Risiken bei Transaktionen	Diversity & Inclusion	Identifizierung & Bewertung von Führungsrisiken bei Transaktionen	Compliance & Risk Management	Benchmarkverordnung	Financial ESG- Compliance
Beratung zur Mobilität der Zukunft / Verkehrswende eMobility & Charging Infrastructure	Green Antitrust Beratung zu F&A, Kooperationen, Competition Compliance	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Mitarbeiterbeteiligung	Whistleblowing	Green Advertising	Beratung zu Green und Sustainability-linked Loans	Beratung zu Green Bonds, Social Bonds und Sustainability-linked Bonds
Beratung zu Green Leases	Beratung zu Green Buildings	Faire Arbeitsbedingungen	Recht auf Reparatur	Transparenz	Exportkontrolle von Technologien	Beratung zu allgemeinen ESG- Regulierungsvorhaben	<b>More to come</b>
<b>Emissionshandel</b>	Klimaschutzklagen	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>	Carbon Border Adjustment Mechanism	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>

# Sessions 2024

- #1 **Öko-Werbung vor dem Aus? Die Folgen der strengen EU-Vorgaben für Green Claims und Green Brands**  
Dr. Wiebke Baars und Andreas Bauer am 8. Februar 2024

---

- #2 **Bürokratiemonster CBAM? Was Unternehmen über das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wissen müssen**  
Rebekka Ackermann, Moritz Hessler und Dr.-Ing. Tim Mittler am 15. Februar 2024

---

- #3 **LkSG in der Praxis: Wie gehen Unternehmen am besten mit hohen Risiken um?**  
Sebastian Rünz und Markus Löning am 22. Februar 2024

---

- #4 **ESG Linked Loans im Trend: So funktionieren grüne Unternehmenskredite**  
Clemens Niedner und Stefan Zeller am 29. Februar 2024

---

- #5 **R2R in B2C: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Recht auf Reparatur**  
Dr. Benedikt Rohrßen und Dr. Ulrich Spiegel am 7. März 2024

---

- #6 **CSRD und ESRS: Woher kommen die Daten für Umweltschutz-Reportings?**  
Dr. Rebekka Krause, Dr. Jonas Woitzky und Lisa Knothe am 14. März 2024

---

# Agenda

**1** Green Deal & Recht auf Reparatur

---

**2** Hintergrund & rechtliche Anforderungen

---

**3** Was gilt es zu tun?

---

**4** Q&A

---

# Green Deal & Recht auf Reparatur



# Green Deal & Recht auf Reparatur

## Treibhausgase reduzieren, Abfall vermeiden

### ZDF – Zahlen, Daten, Fakten

- Dadurch, dass Verbraucher potentiell reparierfähige Konsumgüter wegwerfen, entstehen in der EU jährlich Emissionen in Höhe von 261 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent und 35 Mio. Tonnen Abfall
- Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Produkte ersetzen anstatt sie zu reparieren, entstehen pro Jahr rund 12 Mrd. EUR Mehrkosten
- Studie der Europäischen Kommission: 77 % der EU-Bevölkerung würde eine Reparatur einem Neukauf vorziehen

### The European Green Deal

Striving to be the first climate-neutral continent

Klimawandel und Umweltzerstörung sind existenzielle Bedrohungen für Europa und die Welt. Mit dem europäischen Grünen Deal wollen wir daher den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen, die

- bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt,
- ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt,
- niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lässt.

# Green Deal & Recht auf Reparatur

## Was ist das Recht auf Reparatur

Das Recht auf Reparatur ergibt sich vordergründig aus COM(2023) 155 final: Gesetzgebungsverfahren auf dem Weg zur Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren („R2RDD“)  
→ Zielgerade, es fehlt noch Annahme von Parlament und Rat  
→ Kompromissversion: [hier](#)

R2R ist Teil des europäischen "Green Deal" und steht im Zusammenhang mit Ökodesignanforderungen (Verordnungsentwurf COM(2022) 142 final)  
→ Ebenfalls auf der Zielgeraden

Das R2R geht aber weiter: Wir sehen etwa in der neuen Batterieverordnung (VO (EU) 2023/1542), dass der EU-Gesetzgeber unabhängig von R2RDD Anforderungen an die Reparierfähigkeit von Produkten stellt

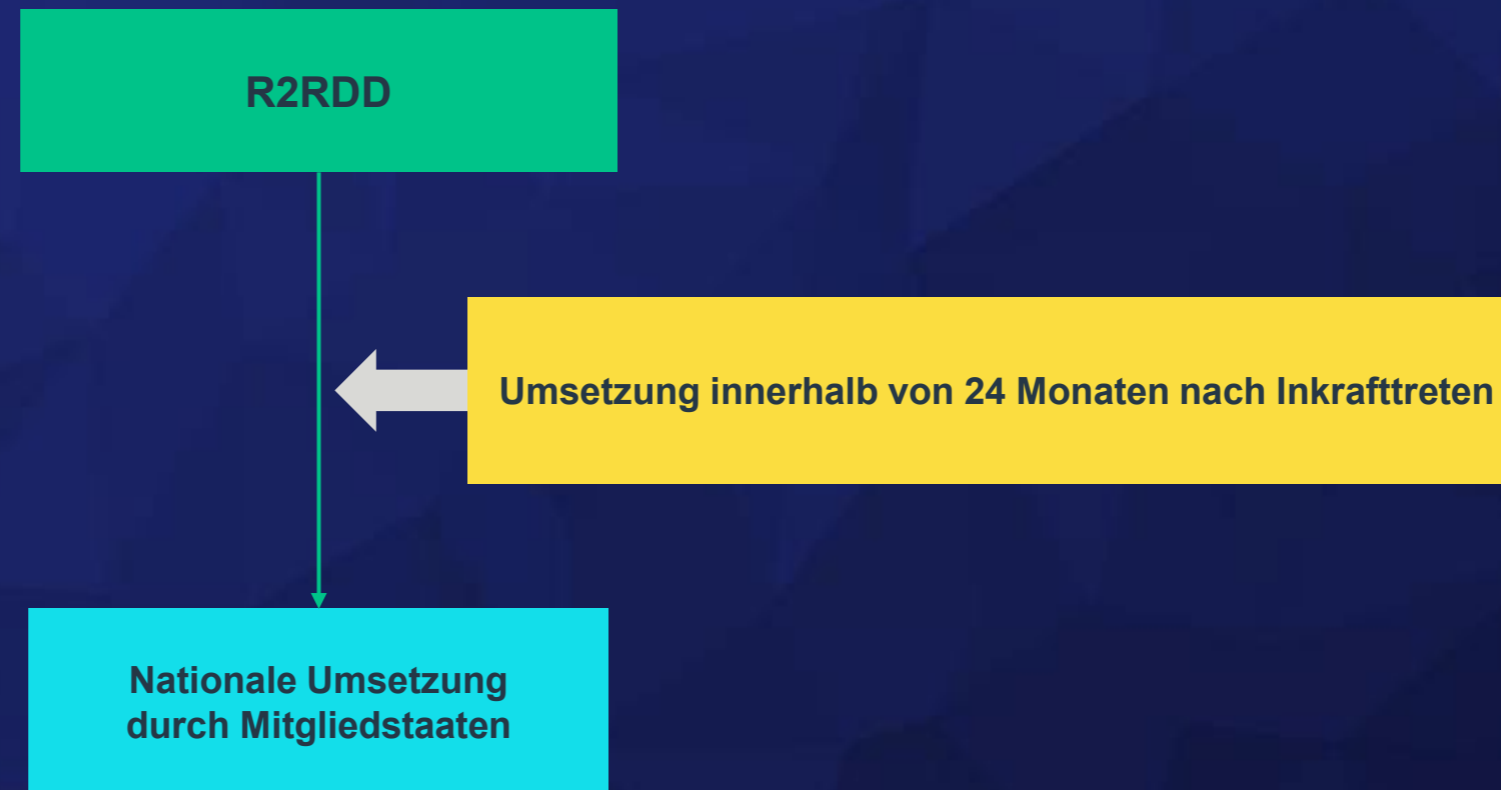
Die R2RDD ist die zivilrechtliche Absicherung produktrechtlicher Reparaturanforderungen

R2RDD wirkt auf Wirtschaftsakteure (v.a. Hersteller) ein und verpflichtet sie, (i) eher zu reparieren als auszutauschen und (ii) auch nach Ablauf der Gewährleistungspflichten Reparaturen zu ermöglichen

Reparaturanforderungen werden künftig von der Europäischen Kommission im Rahmen delegierter Rechtsakte erlassen

# Green Deal & Recht auf Reparatur

## Wann und wie gilt das?





# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

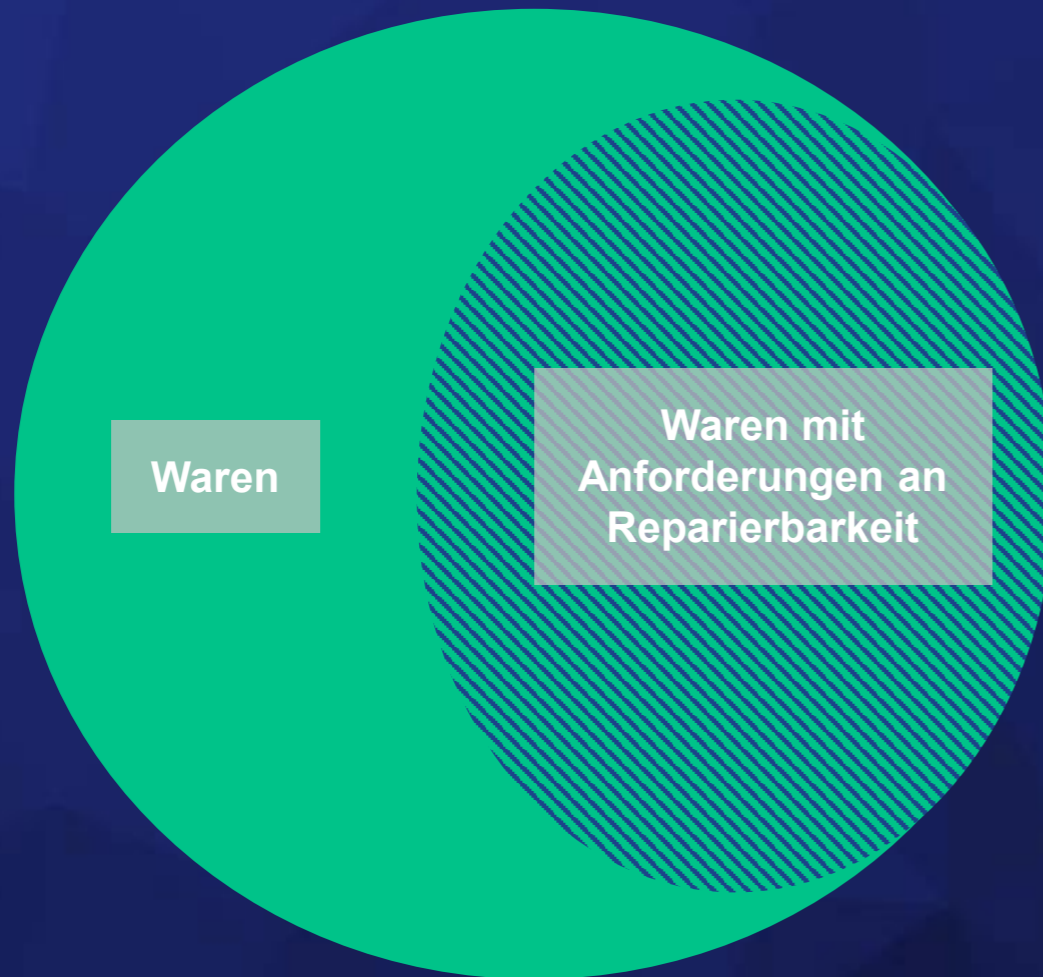
# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Akteure – Verpflichtete



# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Überblick



### **Waren:**

Bewegliche körperliche Gegenstände, nicht:  
Wasser, Gas, Strom, Artikel 2 Nr. 8 R2RDD

### **Waren mit Anforderungen an Reparierbarkeit:**

Produkte, die unter in Anhang II der R2RDD  
genannte Rechtsakte fallen

# Hintergrund und rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Gewährleistungsrechte



### Reparatur vor Austausch

- **Information:**

„Before the seller provides the remedy to bring the goods into conformity, the **seller shall inform** the consumer about their **right to choose** between **repair** and **replacement** as well as the possible **extension** of the **liability period**“

Art. 12  
Abs. 3 R2RDD

- **Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 12 Monate → drei Jahre**

„Where [...] repair takes place as the remedy [...], the liability period shall be extended once by twelve months“

Art. 12 Abs. 2  
lit. (a) R2RDD

- Reparatur / Austausch unentgeltlich, in angemessener Zeit, je nach Produktkategorie **kostenloses Leihprodukt möglich** statt Austausch **„refurbished“ Produkt möglich**, aber nur auf **expliziten Wunsch des Verbrauchers**

Art. 12  
Abs. 4 R2RDD

„[...] seller may provide [...]“

Keine Anforderungen an den „expliziten Wunsch“  
→ „Opt-in“-Feld?

### Sachmangel: Reparierfähigkeit eines Produktes als geschuldete Beschaffenheit

Art. 12  
Abs. 1 R2RDD

- „the goods shall [...] possess the qualities and other features, including in relation to durability, **reparability** functionality, compatibility and security normal for goods of the same type and which the consumer may reasonably expect [...]“

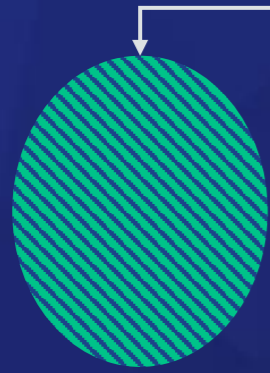
# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Anforderungen an Reparierbarkeit



# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Anforderungen an Reparierbarkeit



### Anhang II R2RDD aktuell:

- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
- Haushaltsgeschirrspüler
- ~~Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion~~
- Kühlgeräte
- Elektronische Displays
- Schweißgeräte
- Staubsauger
- Server und Datenspeicherprodukte
- Mobiltelefone, Schnurlostelefone und Slate-Tablets
- Haushaltswäschetrockner
- Fahrzeuge mit LV-Batterien

Basis: Ökodesign  
Kompromissversion

Laufend angepasst durch  
Rechtsakt der  
Europäischen Kommission  
(„Schweigen als  
Zustimmung“)

Basis: Batterieverordnung  
EU (VO) 2023/1542  
(„EU-Batt-VO“)

# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Exkurs Reparaturumfang

### 1) Verfügbarkeit von Ersatzteilen

- a) Ab dem 20 Juni 2025 oder ab einem Monat nach dem Datum des Inverkehrbringens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte fachlich kompetenten Reparateuren für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens mindestens die folgenden Ersatzteile, sofern vorhanden, einschließlich der erforderlichen Befestigungselemente, wenn diese nicht wiederverwendbar sind, zur Verfügung:
- i) Batterie oder Batterien,
  - ii) Frontkamerabaugruppe,
  - iii) rückseitige Kamerabaugruppe,
  - iv) externe Audio-Anschlüsse,
  - v) externe Ladeanschlüsse,
  - vi) mechanische Tasten,
  - vii) Hauptmikrofone,
  - viii) Lautsprecher,
  - ix) Scharnierbaugruppe,
  - x) mechanischer Display-Einklappmechanismus.

Beispiel: VO (EU)  
2023/1670  
Anforderungen an  
Smartphones,  
Mobiltelefone, schnurlose  
Telefone und Slate-Tablets

### 5) Anforderungen an die Zerlegung

Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte müssen die folgenden Anforderungen an die Zerlegung erfüllen:

- a) Ab dem 20 Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der Displaybaugruppe und der unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:
- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
  - ii) der Austausch muss auf mindestens eine der folgenden Weisen durchführbar sein:
    - ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen,
    - mit handelsüblichen Werkzeugen,
  - iii) der Austausch muss mindestens in einer Werkstatt durchführbar sein,
  - iv) der Austausch muss mindestens für einen Generalisten durchführbar sein.

# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Exkurs Batterieverordnung I

Verbaute Batteriekategorie stellt Anforderungen an umgebendes Produkt!

### Gerätebatterien

### LV-Batterien

#### Artikel 3 Abs. 1 EU-Batt-VO

„(9) „**Gerätebatterie**“ eine Batterie, die gekapselt ist, **5 kg oder weniger wiegt**, nicht speziell für die **industrielle Verwendung** ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine **Elektrofahrzeugbatterie**, eine **LV-Batterie** oder eine **Starterbatterie** handelt;

(10) „**Allzweck-Gerätebatterie**“ sowohl eine wiederaufladbare als auch eine nicht wiederaufladbare Gerätebatterie, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist, mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);“

#### Artikel 3 Abs. 1 EU-Batt-VO

„(11) eine Batterie, die **gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt**, die speziell auf die Lieferung elektrischer **Energie für die Traktion** von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, und bei der es sich nicht um eine **Elektrofahrzeugbatterie** handelt;“

Artikel 11 EU-Batt-VO ist anwendbar ab 18. Februar 2027

Fragen zur  
EU-Batt-VO?

WEBINAR

The new EU Battery Law: supercharged with obligations – ensuring product compliance for manufacturers and importers





# Hintergrund & rechtliche Anforderungen

## Betroffene Waren – Exkurs Batterieverordnung II

### Artikel 11 EU-Batt-VO – Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von

#### Gerätebatterien

#### LV-Batterien

Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien / LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen

Produkte so zu designen, dass Batterien vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können.

Produkte so zu designen, dass Batterien von unabhängigen Fachleuten jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht

Die Pflicht bezieht sich nur auf ganze Batterie

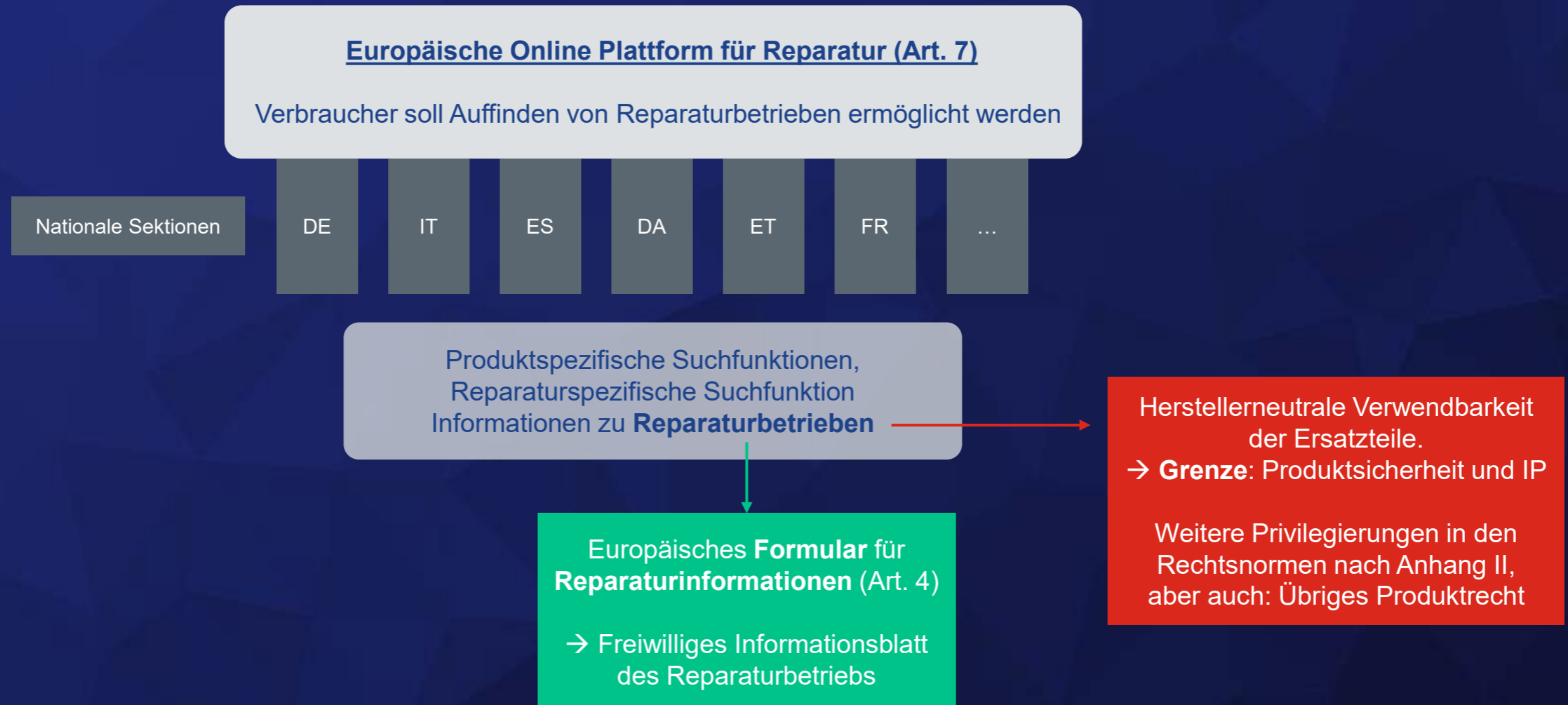
Die Pflicht bezieht sich auf ganze Batterie sowie die einzelnen im Batteriesatz enthaltenen Batteriezellen

Ausnahmen: Abwaschbare / abspülbare Geräte speziell für „Unter-Wasser-Bedingungen“ oder ähnliches Einsatzszenario und Röntgengeräte sowie In-Vitro-Diagnostika

Batterie mit handelsüblichen Werkzeugen aus Produkt entnehmbar, ohne Spezialwerkzeug, es sei denn, Spezialwerkzeug kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt

Ersatz durch andere Batterie möglich, ohne dass Funktion, Leistung oder Sicherheit des Produkts beeinträchtigt wird

# Hintergrund und rechtliche Anforderungen Onlineplattform und Reparaturbetriebe



**Was gilt es zu tun?**



# Was gilt es zu tun?

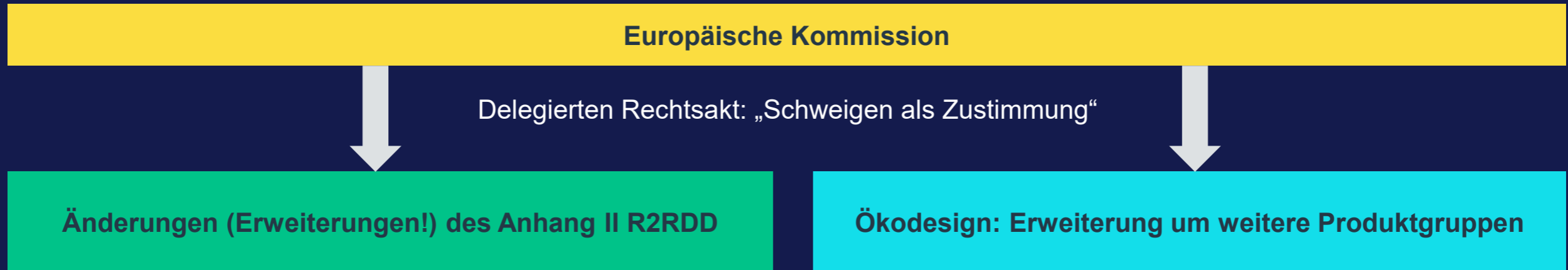
## Vorbereitung für die Implementierung

- Bin ich betroffen?
- Erfüllen meine Produkte die Nachhaltigkeitsanforderungen – Reparierfähigkeitsanforderungen?
- Kann ich selbst Reparaturdienstleistungen anbieten oder brauche ich einen Dienstleister?
- Ist meine (Ersatzteil-)Preisgestaltung nachvollziehbar?
- Gestalte ich meine Produkte „herstellerneutral“?
- Kann ich die notwendigen Reparaturinformationen zur Verfügung stellen? Wo mache ich das? Kann ich die Zeit messen?
- Plane ich Reparaturformulare zur Verfügung zu stellen? Habe ich den dafür notwendigen Input?
- Möchte ich Verbraucher animieren, refurbished Produkte zu erwerben? Muss ich dafür Vorkehrungen treffen? Wie sind meine Reparaturzeiten im Vergleich zur Auslieferung eines refurbished Produkt?

- Anzuwendende Normen finden
- Änderungen frühzeitig planen, Hersteller im non-EWR in Kenntnis setzen, Qualitätsanforderungen vereinbaren
- Länder definieren, Dienstleister auffinden; Rahmenvertrag mit einfacher Untervergabe und Kontrahierungszwang
- Dokumentation erstellen
- Interne Selbstvergewisserung, Produktdesign
- Bspw. Websiteanpassungen vorbereiten
  
- Automatisierten Vorgang etablieren
  
- Strategieplanung, CRM-Prozess im Bereich Nacherfüllung, Lieferkette prüfen

# Was gilt es zu tun?

## Weitere Gesetzgebung



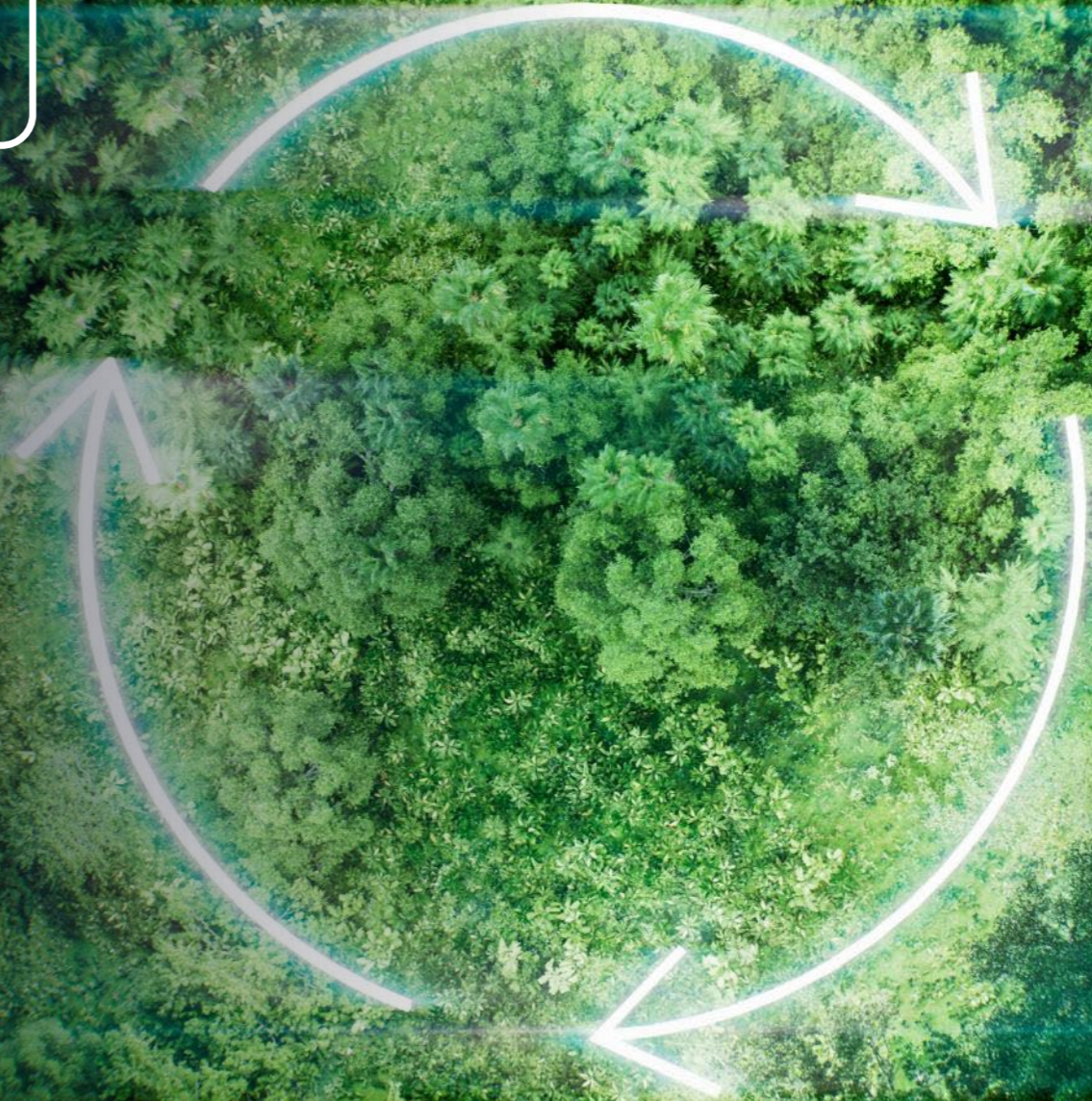
### Überblick behalten:

- ☑ Was hat die Europäische Kommission in der „Pipeline“? Wo droht „Ungemach“?
- ☑ Nicht nur Ökodesignverordnung monitorieren, sondern auch andere absehbare produktspezifische Regulierung

### Erwägungsgrund 11 ÖkodesignVO-E:

„[...] it is necessary to allow for the setting of **ecodesign requirements on all physical goods** placed on the market or put into service, including components [...]“

# Q&A



# Sessions 2024

**#1 Öko-Werbung vor dem Aus? Die Folgen der strengen EU-Vorgaben für Green Claims und Green Brands**

Dr. Wiebke Baars und Andreas Bauer am 8. Februar 2024

**#2 Bürokratiemonster CBAM? Was Unternehmen über das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wissen müssen**

Rebekka Ackermann, Moritz Hessler und Dr.-Ing. Tim Mittler am 15. Februar 2024

**#3 LkSG in der Praxis: Wie gehen Unternehmen am besten mit hohen Risiken um?**

Sebastian Rünz und Markus Löning am 22. Februar 2024

**#4 ESG Linked Loans im Trend: So funktionieren grüne Unternehmenskredite**

Clemens Niedner und Stefan Zeller am 29. Februar 2024

**#5 R2R in B2C: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Recht auf Reparatur**

Dr. Benedikt Rohrßen und Dr. Ulrich Spiegel am 7. März 2024

**#6 CSRD und ESRS: Woher kommen die Daten für Umweltschutz-Reportings?**

Dr. Rebekka Krause, Dr. Jonas Woitzky und Lisa Knothe am 14. März 2024

# Die Speaker



**Dr. Benedikt Rohrßen**

Rechtsanwalt, Partner,  
München

+49 89 21038-204

[b.rohrssen@taylorwessing.com](mailto:b.rohrssen@taylorwessing.com)



Dr. Benedikt Rohrßen leitet die Praxisgruppe Commercial Agreements & Distribution. Er berät Mandanten beim Eintritt in neue Märkte und bei der strategischen (Neu-)Strukturierung ihrer Vertriebssysteme sowie bei allen damit verbundenen kartellrechtlichen Herausforderungen (Doppelvertrieb, Preisvorgaben, Gebiets- und Kundenbeschränkungen, Wettbewerbsverbote etc.). Darüber hinaus beraten er und sein Team nationale und internationale Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette - von der Produkt-Compliance über die Markteinführung und den Vertrieb bis hin zum Produktrückruf, immer mit dem Ziel, eine Produkthaftung von vornherein zu vermeiden.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Französisch



**Dr. Ulrich Spiegel**

Rechtsanwalt, Senior  
Associate, München

+49 89 21038-246

[u.spiegel@taylorwessing.com](mailto:u.spiegel@taylorwessing.com)



Dr. Ulrich Spiegel berät Unternehmen zur vertriebsbezogenen Product-Compliance und hilft, Produkthaftungsfällen vorzubeugen und Ansprüche abzuwehren. Er berät über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und hilft bei der effizienten Gestaltung von Liefer- und Vertriebssystemen aus vertriebs- und handelsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Produktrechts. Ulrich Spiegel vertritt und berät seine Mandanten gerichtlich und außergerichtlich in Produktkrisen und anderen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen. Er publiziert und referiert regelmäßig zu den Themen Product-Compliance und Vertriebsrecht.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch





**ESG**  
**ACADEMY24**  
by TaylorWessing

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2024

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).